

Bundessozialgericht
- 12 BJ 150/75 -

B e s c h l u ß
in dem Rechtsstreit

.....,
Kläger und Beschwerdegegner,
Prozeßbevollmächtigte:.....,

g e g e n

.....,
Beklagte und Beschwerdeführerin,
Beigeladene:

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am
28. November 1975 durch den Vorsitzenden
Richter Dr. H e u ß n e r und die Richter
Dr. F r i e d e r i c h s und Dr. R e i n h o l d
beschlossen:

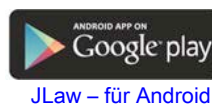
Die Beschwerde der Beklagten gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen vom
26. Juni 1975 wird als unzulässig verworfen.

Die Beklagte hat dem Kläger dessen außergerichtliche
Kosten des Beschwerdeverfahrens zu erstatten.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



G r ü n d e:

Die Nichtzulassungsbeschwerde der Beklagten ist als unzulässig zu verwerfen (§ 169 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

Da die Beklagte ihre Nichtzulassungsbeschwerde allein auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG) stützt, hätte sie in der Beschwerdebegründung hinreichend die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache darlegen müssen (§ 160 a Abs. 2 Satz 3 SGG). Das ist nicht geschehen.

Allein zu Beginn der Entscheidungsgründe seines Urteils hat sich das Landessozialgericht bei der Erörterung des von ihm insoweit bejahten Rechtsschutzbedürfnisses dazu erklärt, auf welchen Zeitraum es seine Entscheidung erstreckt wissen will. An der angegebenen Stelle hat es ersichtlich lediglich über die umstrittenen Leistungen der Beklagten vom Beginn der Umschulung des Klägers zum Masseur und medizinischen Bademeister (1. Oktober 1972) "bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974 (BGBl I 1881) am 1. Oktober 1974" (S. 6 des angefochtenen Urteils) entschieden. Diese zeitliche Beschränkung kommt überdies auch, abgesehen von dem Hinweis in den Entscheidungsgründen des Urteils, die Beigeladene habe mögliche Ansprüche des Klägers gegen die Beklagte in Höhe ihrer Leistungen auf sich nach § 38 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes übergeleitet (S. 6 aaO), im Entscheidungsausspruch durch die Worte "..., daß bei der erneuten Bescheidung die Überleitungsanzeige der Beigeladenen vom 24. November 1972 zu beachten ist", zum Ausdruck. Die Beklagte selbst hatte im zweiten Rechtszug im Schriftsatz vom 14. Mai 1975 betont, mit dem Inkrafttreten des Rehabilitations-Angleichungsgesetzes hätte sie, die Beklagte, dem Kläger dieselben Barleistungen wie die beigeladene Bundesanstalt für Arbeit zahlen müssen und damit ebenfalls die Bedeutung des Falles



- 3 -

für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Rehabilitations-
Angleichungsgesetzes angenommen. Das Urteil bezieht
sich also auf nicht mehr gültiges Rehabilitationsrecht.
Eine außer Kraft getretene gesetzliche Vorschrift kann aber in
aller Regel keine grundsätzliche Rechtsfrage aufwerfen,
es sei denn, daß noch eine erhebliche Zahl von Fällen
der Entscheidung harret und darin die Klärungsbedürftig-
keit der Rechtsfrage liegt (vgl. Eyermann/Fröhler,
Verwaltungsgerichtsordnung, 6. Aufl. 1974, § 132,
Anm. 14 a am Ende). Gerade dies hätte die Beklagte,
um ihre Beschwerde statthaft zu machen, genau und im
einzelnen darlegen müssen. Ihr Vorbringen enthält
aber dazu nichts. Es erübrigt sich daher, auf die
Einzelheiten der Beschwerdebegründung einzugehen.

Die Kostenentscheidung folgt aus entsprechender
Anwendung des § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

